

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

Tennis-Club Weiß-Blau Motten e.V.

und hat seinen Sitz in Motten. Er wurde am 18. Juli 1997 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht ~~Bad Kissingen~~Schweinfurt eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Jugend zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Bau und die Unterhaltung einer Tennissportanlage sowie durch die Förderung der sportlichen Betätigung und der sportlichen Leistung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im

1. Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und im
2. Bayerischen Tennis-Verband e.V.

§ 4 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind Weiß-Blau.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens.
3. Als Auszeichnungen werden besondere Ehrennadeln u.ä. verliehen; weiteres wird in der von ~~Vorstand~~der Vorstandschaft zu beschließenden Ehrenordnung geregelt.



§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Kinder (bis 14 Jahre)
 - b) Jugendliche (15-18 Jahre)
 - c) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Jahr)
 - d) Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter c) und d). Für die Wahl ~~des Jugendwarts~~ Vorstand Jugend sind auch ~~die~~ Mitglieder unter b) stimmberechtigt.
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. ~~Der Vorstand~~ Die Vorstandschaft entscheidet über den Aufnahmeantrag mit 2/3 Mehrheit. Die Ablehnung eines Antrags bedarf keiner Begründung. Bei der Aufnahme von Mitgliedern sollen die vorhandenen Spielmöglichkeiten berücksichtigt werden.
5. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet.
6. Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und sonstige Gebühren werden in einer Beitragsordnung festgesetzt.
7.
 - a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - b) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an ~~den Vorstand~~ die Vorstandschaft für den Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und ist spätestens vier Wochen zuvor zu erklären.
 - c) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch ~~den Vorstand~~ die Vorstandschaft beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - mit der Zahlung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber länger als ein Jahr im Rückstand ist, oder
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt, oder
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt, oder



- sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.

Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die entscheidet.

6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Die Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen. Im Falle des ~~sf~~ Ausscheidens dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. ~~die~~ Mitgliederversammlung;
2. ~~der Vorstand~~ Vorstandschaft.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand Sprecher einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ~~drei~~ vier ersten Monaten eines Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher durch Aushang im Clubhaus und durch Veröffentlichung über den Internetauftritt des Tennisclubs Anzeige im Mitteilungsblatt der Gemeinde Motten zu erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt neben ~~dem Vorstand~~ der Vorstandschaft zwei Rechnungsprüfer / -innen Kassenprüfende. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre.
5. Die Tagesordnung soll mindestens enthalten:
 - a) Bericht ~~des Vorstands~~ Vorstandschaft;
 - b) Entlastung ~~des Vorstands~~ Vorstandschaft;
 - c) Neuwahl ~~des Vorstands~~ Vorstandschaft;
 - d) Wahl von zwei ~~Kassenprüfern~~ Kassenprüfenden;
 - e) Anträge;
 - f) Verschiedenes.
6. Der ~~die Vorsitzende oder seine / ihre Vertreter~~ Vorstand Sprecher oder die Vertretenden leiten die Versammlung.



7. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die ~~von dem/der Leiter/-in vom Leitenden und Schriftführenden~~ der Versammlung ~~und dem/der Schriftführer/-in~~ zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
9. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
10. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse de~~s~~^f Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 8 Vorstandschaft~~Der Vorstand~~

1. ~~Der Vorstand~~Die Vorstandschaft besteht aus:
~~der / dem 1. Vorsitzenden;~~Vorstand Sprecher
~~der / dem 2. Vorsitzenden;~~Vorstand Finanzen
~~der / dem Sportwart/-in;~~Vorstand Organisation
~~der / dem 2. Sportwart/-in;~~Vorstand Events
~~der / dem Kassierer/-in.~~Vorstand Jugend
~~der / dem Schriftführer/-in;~~Vorstand Medien
~~der / dem 2. Schriftführer/in;~~Vorstand Sport
~~der / dem Platzwart/-in;~~Vorstand Sportstätte
~~der / dem Jugendwart/-in.~~
2. ~~Der Vorstand~~Die Vorstandschaft verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet die Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln.
3. Die Wahl ~~des Vorstands~~der Vorstandschaft erfolgt für zwei Jahre. ~~Der Vorstand-~~Die Vorstandschaft bleibt bis zur Neuwahl ~~eines anderen Vorstandseiner anderen Vorstandschaft~~ im Amt.
4. Der Verein wird vertreten (i.S.d. § 26 BGB) durch Vorstand Sprecher, Vorstand Finanzen und Vorstand Organisation ~~den / die 1. Vorsitzenden/-e, den / die 2. Vorsitzenden/-e und den / die Kassierer/-in~~. Diese Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.



5. Ausgaben bis € 2.000,- können zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam veranlassen. Ausgaben ab € 2.001,- beschließt ~~der Gesamtvorstand~~die gesamte Vorstandschaft nach eigenem Ermessen; der Beschluss ist schriftlich niederzulegen.
6. Sitzungen ~~des Vorstands~~der Vorstandschaft werden vom ~~Vorsitzenden~~Vorstand Sprecher einberufen oder wenn dies von mindestens 1/3 der ~~Vorstandschaft Mitglieder des Vorstands~~Vorstandschaft verlangt wird. ~~Der Vorstand~~Die Vorstandschaft ist ~~beschlußfähig~~beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ~~Vorstandschaft~~Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit ~~gefaßt~~gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme ~~des Vorstand Sprecher~~Vorsitzenden.

~~Beschlußfassung~~Beschlussfassung außerhalb der Sitzung ist zulässig. Der ~~Beschluß~~Beschluss kommt zustande durch Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, wobei allen Mitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden ~~muß~~muss.
7. Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, ernennt ~~der Vorstand~~die Vorstandschaft kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Scheidet der ~~Vorstand Sprecher~~Vorsitzende aus, so wählt ~~der Vorstand~~die Vorstandschaft, welcher Stellvertreter ~~an seine die~~an seine die Stelle tritt.
8. ~~Der Vorstand~~Die Vorstandschaft ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 9 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben.
2. Diese Ordnungen werden ~~vom Vorstand~~von der Vorstandschaft beschlossen.
3. Ordnungen können bestehen als:
 - a) Geschäftsordnung;
 - b) Beitragsordnung;
 - c) Spiel- und Platzordnung;
 - d) Ranglistenordnung;
 - e) Hallenordnung;
 - f) Clubhausordnung;
 - g) Jugendordnung;
 - h) Ehrenordnung.
4. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 Auflösungsbestimmungen

1. Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit Ja oder Nein erfolgen.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung des Vereins einen Liquidator, der die Geschäfte des Vereins abzuwickeln hat.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Motten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Motten, 5. Mai 2023

.....

Vorstand Sprecher Petra Witzel

.....

Vorstand Finanzen Peter Möller

.....

Vorstand Organisation Jana Schreiner